

Besondere Bedingungen für den Haftpflicht-Baustein Sportboot

(09.14)

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder
- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesetzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

2. Versichert

2.1. ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitäns) in dieser Eigenschaft

2.2. ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die versicherte Person

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3. ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch der zum Wassersportfahrzeug gehörenden Beiboote

2.4. ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufem, Schirmdrachenfliegern und Sportgeräten (z.B. Board, Banane);

2.5. sind Haftpflichtansprüche der zur Bedienung des Wasserfahrzeuges berechtigten Personen untereinander wegen Personen- und Sachschäden. Der Versicherer wird sich hierbei nicht auf die Ausschlussbestimmungen von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Verbindung mit Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.2. und 2.4. und Teil A Abschnitt 3 Ziffer 1. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung berufen. Versicherungsschutz besteht jedoch nur soweit aus einer anderen Privathaftpflichtversicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

Die Ausschlussbestimmungen des Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.4.1. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung (Ansprüche von Angehörigen untereinander) haben weiterhin Gültigkeit

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind

- 3.1. die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, des Schirmdrachenfliegers und der Benutzer der Sportgeräte
- 3.2. die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen
- 3.3. die Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Auslandsschäden

4.1. Ausgeschlossen sind - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 2.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Sportboothaftpflicht genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung)

4.2. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.5. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder

nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.3. Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 4.1. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers und muss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (without prejudice) erfolgen.

5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist ergänzend zu Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.24. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung des Wassersportfahrzeuges angemietet wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind:

5.1. Haftpflichtansprüche wegen

5.1.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

5.1.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

5.1.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

5.2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssummen - je Versicherungsfall 100.000,- Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu zahlen.

6. Kollisionsschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer des Versicherungsnehmers zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

7. Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

7.1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis besitzt;
- wenn ein unberechtigter Führer das Wassersportfahrzeug gebraucht hat.

7.2. Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der behördlichen Erlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte;
- den Gebrauch des Wassersportfahrzeuges durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

8. Gewässerschäden

Eingeschlossen sind Gewässerschäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.4. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung mit Ausnahme von Gewässerschäden

8.1. durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist

8.2. durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.